

## Vorlage an den Landrat

### **Beantwortung der Interpellation 2020/421 von Saskia Schenker: «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Wie viele Solaranlagen werden von der kantonalen Fachstelle verhindert?»**

2020/421

vom 20. Oktober 2020

#### **1. Text der Interpellation**

Am 27. August 2020 reichte Saskia Schenker die Interpellation 2020/421 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Wie viele Solaranlagen werden von der kantonalen Fachstelle verhindert?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Da es für von ISOS betroffene Bauten und Wohnhäuser ein Baugesuch für Solaranlagen benötigt, empfiehlt die BUD den Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern, vor Eingabe eines Baugesuchs mit der kantonalen Denkmalpflege in Kontakt zu treten, um eine Lösung zu finden, die die Bauten möglichst wenig beeinträchtigen.*

*Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Wie viele Anfragen pro Jahr erhält die kantonale Denkmalpflege für Solaranlagen für Bauten, welche gemäss Art. 104b des kantonalen RBG bewilligungspflichtig sind?*
- 2. Für wie viele dieser Anfragen können mit den Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern Lösungen gefunden werden, damit Solaranlagen bewilligt werden können?*
- 3. Für wie viele dieser Anfragen führen die Vorgaben der kantonalen Fachstelle dazu, dass die Anlagen bis heute nicht umgesetzt wurden?*
- 4. Für wie viele dieser Anfragen hat die kantonale Fachstelle bei der Beratung bereits gegenüber den Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer mitgeteilt, dass keine Baubewilligung erteilt werde?*
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat solche abschliessenden Entscheide der Fachstelle, die noch vor dem eigentlichen Baugesuch getroffen werden?*
- 6. Sieht der Regierungsrat diese Verhinderungen als vereinbar mit den kantonalen energie- und umweltschutzpolitischen Zielen?*
- 7. Wie beurteilt der Regierungsrat, dass die kantonale Fachstelle betreffenden Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern mitteilt, dass auch nach Abbruch und Neubau des betroffenen Hauses keine Solaranlage bewilligt werden kann, da dann das «Ortsbild weiterhin wesentlich beeinträchtigt» werde, obwohl das zu erhaltende Gebäude dann ja gar nicht mehr vorhanden ist.*

8. *Erkennt hier der Regierungsrat eine Haltung, die mit gesundem Menschenverstand nachvollzogen werden kann?*

9. *Was unternimmt der Regierungsrat, damit das Vertrauen in die kantonale Denkmalpflege in Sachen Solaranlagen wieder gestärkt und deren Einfluss zur Verhinderung von Solaranlagen verringert wird?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Zurzeit bestehen weder die technischen noch die personellen Ressourcen, um die Anfragen für Solaranlagen separat zu erfassen und auszuwerten. Aufgrund dieser fehlenden Statistik können nur Schätzungen angegeben werden.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Wie viele Anfragen pro Jahr erhält die kantonale Denkmalpflege für Solaranlagen für Bauten, welche gemäss Art. 104b des kantonalen RBG bewilligungspflichtig sind?*

Die jährlichen Anfragen für bewilligungspflichtige Solaranlagen werden auf zirka 60 Anfragen pro Jahr geschätzt.

2. *Für wie viele dieser Anfragen können mit den Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern Lösungen gefunden werden, damit Solaranlagen bewilligt werden können?*

Für die meisten (gut zwei Drittel) der Anfragen können Lösungen gefunden und die Anlagen bewilligt werden.

3. *Für wie viele dieser Anfragen führen die Vorgaben der kantonalen Fachstelle dazu, dass die Anlagen bis heute nicht umgesetzt wurden?*

Die rechtlichen Vorgaben führen bei einer Minderheit (zirka einem Drittel) dazu, dass Solaranlagen nicht umgesetzt werden können.

4. *Für wie viele dieser Anfragen hat die kantonale Fachstelle bei der Beratung bereits gegenüber den Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer mitgeteilt, dass keine Baubewilligung erteilt werde?*

Für die meisten der Anfragen für Solaranlagen, welche gemäss den Vorgaben nicht bewilligungsfähig sind, hat bereits eine Beratung/Vorabklärung stattgefunden. Voranfragen sind sinnvoll, weil dadurch Aufwand und Kosten gespart werden können.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat solche abschliessenden Entscheide der Fachstelle, die noch vor dem eigentlichen Baugesuch getroffen werden?*

Die Fachstelle für Denkmalpflege erlässt keine Entscheide, sondern das Bauinspektorat.

6. *Sieht der Regierungsrat diese Verhinderungen als vereinbar mit den kantonalen energie- und umweltschutzpolitischen Zielen?*

Solaranlagen sind bei 93 % der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen bewilligungsfrei. Bei den übrigen 7 % der Dachflächen können auf gut zwei Dritteln dieser Dachflächen Solaranlagen bewilligt werden. Somit führt die Umsetzung der Bundesvorgaben nur in etwa 2-3 % der Siedlungsfläche zu einer Verunmöglichung einer Solaranlage vor Ort. In diesen Fällen bietet sich die Möglichkeit, sich über Einkäufe an Anlagen Dritter zu beteiligen. Da es sich dabei um einen sehr geringen Anteil handelt, können die kantonalen energie- und Umweltschutzziele trotzdem erreicht werden.

7. *Wie beurteilt der Regierungsrat, dass die kantonale Fachstelle betreffenden Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern mitteilt, dass auch nach Abbruch und Neubau des betroffenen Hauses keine Solaranlage bewilligt werden kann, da dann das «Ortsbild weiterhin wesentlich beeinträchtigt» werde, obwohl das zu erhaltende Gebäude dann ja gar nicht mehr*

*vorhanden ist.*

Bei Neubauten werden im Bewilligungsverfahren die Möglichkeiten von Solaranlagen aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorgaben erneut geprüft.

8. *Erkennt hier der Regierungsrat eine Haltung, die mit gesundem Menschenverstand nachvollzogen werden kann?*

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Denkmalpflege ausschliesslich im Rahmen des geltenden Rechts beurteilt.

9. *Was unternimmt der Regierungsrat, damit das Vertrauen in die kantonale Denkmalpflege in Sachen Solaranlagen wieder gestärkt und deren Einfluss zur Verhinderung von Solaranlagen verringert wird?*

Der Regierungsrat unterstützt eine Überprüfung der geltenden Richtlinien zur Umsetzung von Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzone.

Liestal, 20. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich